

# Friedhof- und Bestattungsreglement

## Gemeinde St. Niklaus



### für Friedhof Herbriggen



Datum Gemeinderatsbeschluss:  
Datum Beschluss Urversammlung:  
Homologation durch den Staatsrat:  
In Kraft seit:

10. Januar 2007  
31. März 2007  
16. August 2007  
16. August 2007

## **Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde St. Niklaus, Friedhof Herbruggen**

Der Gemeinderat von St. Niklaus erlässt gestützt auf

- das Bundesgesetz vom 17.06.1974 über die Bestattungspolizei,
- das Kantonale Gesundheitsgesetz vom 04.02.1996,
- die Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17. März 1999

folgendes Reglement:

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. ORGANISATION</b> .....	<b>4</b>
Art. 1 Zweck .....	4
Art. 2 Aufsicht .....	4
<b>2. ZUSTÄNDIGKEIT UND AUFGABEN</b> .....	<b>4</b>
Art. 3 Gemeinderat .....	4
Art. 4 Friedhofskommission .....	4
Art. 5 Zivilstandesamt .....	4
Art. 6 Friedhofverwaltung .....	4
Art. 7 Friedhofgärtner .....	5
Art. 8 Totengräber .....	5
Art. 9 Reservationen.....	5
Art. 10 Kirchliche Bestattung .....	5
<b>3. VERFAHREN BEI TODESFÄLLEN</b> .....	<b>5</b>
Art. 11 Anzeigepflicht.....	5
Art. 12 Bestattungsvorbereitung .....	5
Art. 13 Aufbahrungsort und -dauer .....	5
<b>4. BEISETZUNG</b> .....	<b>5</b>
Art. 14 Ort der Beisetzung .....	5
Art. 15 Beisetzung von Auswärtigen.....	5
Art. 16 Beisetzungskosten für Ortsansässige.....	6
Art. 17 Beisetzungsfelder .....	6
Art. 18 Gräberarten .....	6
Art. 19 Beschaffung der Särge und Urnen.....	6
Art. 20 Grösse der Gräber .....	7
Art. 21 Grabesruhe .....	7
Art. 22 Ausgrabungen.....	7
Art. 23 Aufhebung von Gräbern.....	7
<b>5. ANPFLANZUNG UND UNTERHALT DER GRÄBER</b> .....	<b>7</b>
Art. 24 Zuständigkeit.....	7
Art. 25 Randbepflanzung.....	7
Art. 26 Grabschmuck.....	7
Art. 27 Ersatzpflege .....	7
Art. 28 Ordnung und Ruhe .....	8
<b>6. GRABKREUZE</b> .....	<b>8</b>
Art. 29 Grabkreuz .....	8
Art. 30 Bewilligungspflicht.....	8
Art. 31 Gesuch .....	8
Art. 32 Material und Bearbeitung.....	8
Art. 33 Masse der Grabkreuze .....	8
Art. 34 Aufstellung .....	8
Art. 35 Instandstellung.....	9
<b>7. VERFAHRENS-RECHTSSCHUTZ</b> .....	<b>9</b>
Art. 36 Haftung .....	9
Art. 37 Einsprachen/Beschwerden .....	9
Art. 38 Widerhandlungen.....	9
<b>8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>9</b>
Art. 39 Schutz der Anlagen.....	9
Art. 40 Beschlussfassung Urversammlung.....	9
Art. 41 Homologation Staatsrat .....	9
Art. 42 Inkrafttreten.....	10
<b>9. ANHANG 1: GEBÜHRENORDNUNG FRIEDHOF &amp; AUFBARUNGSRaum</b> .....	<b>11</b>

## **1. ORGANISATION**

### **Art. 1 Zweck**

Das Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde St. Niklaus für den Friedhof Herbruggen (Pfarrei Herbruggen).

### **Art. 2 Aufsicht**

Für das Bestattungs- und Friedhofswesen sind zuständig:

der Gemeinderat  
die Friedhofskommission  
das Zivilstandsamt  
die Friedhofverwaltung  
die Friedhofgärtner  
die Totengräber

## **2. ZUSTÄNDIGKEIT UND AUFGABEN**

### **Art. 3 Gemeinderat**

Der Gemeinderat führt Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen aus, tritt vorbehaltlich der kantonalen Zustimmung die erforderlichen Entscheide über Veränderungen bestehender Friedhofanlagen und über neue Friedhöfe, erlässt vorbehaltlich der Zustimmung der Urversammlung die Gebührenordnung, wählt die Friedhofskommission, befindet über Beschwerden gegen Entscheide der Friedhofskommission, erlässt auf Antrag der Friedhofskommission im Rahmen des vorliegenden Reglements ergänzende Verordnungen und Richtlinien, erstellt die Pflichtenhefte für die Friedhofverwaltung, die Friedhofgärtner und die Totengräber.

### **Art. 4 Friedhofskommission**

Die Friedhofskommission zählt 3 Mitglieder. Sie wird vom Gemeinderat jeweils für eine Verwaltungsperiode oder deren Rest gewählt, der Pfarrer ist von amteswegen Mitglied dieser Kommission, ist eine vorberatende Fachkommission für die Behandlung der in die Kompetenz des Gemeinderates fallenden Geschäfte, zeichnet sich verantwortlich für die Verwaltung und den Betrieb des Friedhofes und hat im Rahmen dieses Reglements Entscheidungsbefugnisse, erteilt die Bewilligung zur Beisetzung auswärts verstorbener Nichtbürger, sorgt für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, beaufsichtigt die Friedhofgärtner und die Totengräber.

### **Art. 5 Zivilstandesamt**

Das Zivilstandsamt des Sterbeortes stellt aufgrund der ärztlichen Todesbescheinigung die Bestattungsbewilligung aus.

### **Art. 6 Friedhofverwaltung**

Die Friedhofverwaltung ist in der Regel identisch mit der Gemeindeverwaltung, leitet die erforderlichen Massnahmen zur Bestattung nach Absprache mit den Angehörigen ein, führt das Bestattungsverzeichnis, liefert Angehörigen und Amtsstellen auf entsprechendes Begehren hin unentgeltlich Angaben aus dem Bestattungsverzeichnis, zeichnet verantwortlich für den Aufbahrungsraum (Aufbahrungsort), besorgt das Miet- und Gebührenwesen.

### **Art. 7 Friedhofgärtner**

In der Regel sind die Mitarbeiter der Gemeinde-Baugruppe die Friedhofgärtner. Sie sind verantwortlich für die Friedhofanlage (Pflege und Unterhalt der allgemeinen Friedhofteile). Der Gemeinderat kann hierfür auch private Gärtner beauftragen.

### **Art. 8 Totengräber**

Die Totengräber (in der Regel Mitarbeiter der Gemeinde-Baugruppe) erstellen die Gräber und sorgen für eine würdige Beisetzung.

### **Art. 9 Reservationen**

Grabreservationen sind ausgeschlossen.

### **Art. 10 Kirchliche Bestattung**

Die kirchliche Bestattungsweise bleibt dem Pfarrer der betreffenden Konfessionen vorbehalten.

## **3. VERFAHREN BEI TODESFÄLLEN**

### **Art. 11 Anzeigepflicht**

Jeder Todesfall ist von den Angehörigen oder den weiteren gemäss der Zivilstandsverordnung zur Anzeige verpflichteten Personen dem Zivilstandesbeamten des Sterbeortes innerhalb von zwei Tagen anzuzeigen. Im übrigen sind die provisorischen Weisungen des Gesundheitsdepartements betreffend die Feststellung des Todes und die Erteilung der Bewilligung für die Erd- und Feuerbestattung massgebend.

### **Art. 12 Bestattungsvorbereitung**

Die bevollmächtigte Person hat der Friedhofverwaltung rechtzeitig verbindliche Auskünfte über die Aufbahrung des Leichnams und die Beisetzungsart zu erteilen.

### **Art. 13 Aufbahrungsort und -dauer**

Der Aufbahrungsraum ist der offizielle Aufbahrungsort. Keine Beisetzung darf früher als 36 und später als 72 Stunden nach dem Tod erfolgen. In Sonderfällen bleiben abweichende Anordnungen der zuständigen Organe vorbehalten.

## **4. BEISETZUNG**

### **Art. 14 Ort der Beisetzung**

Der Friedhof dient grundsätzlich der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz hatten oder auf Gebiet der Gemeinde St. Niklaus verstorben sind. Die Beisetzung erfolgt an den von der Friedhofverwaltung angewiesenen Platz.

### **Art. 15 Beisetzung von Auswärtigen**

Für die Beisetzung von Verstorbenen aus anderen Gemeinden bedarf es einer Sonderbewilligung aufgrund der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien. In diesen Fällen sind eine besondere Grabplatzgebühr, die effektiven Beisetzungskosten und sofern sie benutzt wird, eine Gebühr für den Aufbahrungsraum zu entrichten. Alle anderen Kosten, insbesondere jene für den Sarg, das Einsargen, das Grabkreuz, den Leichentransport, die Grabbepflanzung, das Grabkreuz, die Beschriftung von Urnen-Abschlussplatten gehen zu Lasten der Angehörigen. Sie werden von den jeweiligen Lieferanten/Dienstleistungsbetrieben direkt in Rechnung gestellt.

### **Art. 16 Beisetzungskosten für Ortsansässige**

Für Erd- und Urnenbestattungen erhebt die Friedhofverwaltung pauschale Kostenbeiträge. Die Bestimmungen von Art. 15 Abs. 3 finden analoge Anwendung.

### **Art. 17 Beisetzungsfelder**

Die Beisetzungsfelder des Friedhofs sind eingeteilt in:

Reihengräber für Kinder bis zu 7 Jahren  
Reihengräber für Erwachsene  
Urnengräber in Urnen-Nischen  
Urnen-Erdgräber (Einzel- und Familiengräber)  
Urnen-Gemeinschaftsgrab

In den Reihengräbern erfolgt die Beisetzung innerhalb der einzelnen Feldreihen fortlaufend und unabhängig von Familie und Konfession. Sind keine freien Reihen mehr vorhanden, richtet sich die Beisetzung nach dem jeweiligen Standort der verfügbaren Grabstelle.

### **Art. 18 Gräberarten**

#### Erdbestattungen

Erdbestattungen erfolgen in Einzel-Reihengräber. In einem Einzel-Reihengrab darf nach der ersten Bestattung bis zum Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe kein zusätzlicher Sarg oder Urnengefäße mehr beigesetzt werden.

#### Allgemeines

In einer Grabstelle darf nicht mehr als eine Leiche beigesetzt werden. Eine Ausnahme bildet die Beisetzung einer Mutter zusammen mit ihrem Neugeborenen.

#### Feuerbestattungen (Kremation)

#### **Urnengräber**

Urnengräber sind Mietgräber in Urnennischen an der Wand oder in der Erde. In der Regel handelt es sich um Nischen für maximal zwei Urnengefäße. Urnengefäße dürfen grundsätzlich nur in Urnennischen und Urnen-Erdgräber beigesetzt werden. Eine Beisetzung in einem bestehenden Erdbestattungsgrab ist nicht gestattet. Aschen-Beisetzungen können auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen oder ihren Angehörigen auch im bestehenden Gemeinschaftsgrab erfolgen.

#### **Familiengräber (nur Erdgräber)**

Die Belegungsdauer für Familiengräber beträgt 50 Jahre. Sie kann vor Ablauf der letzten 25 Jahren erneuert werden. Mit Ausnahme von Aschenurnen darf in den letzten 20 Jahren der Benützungsdauer keine Beerdigung mehr vorgenommen werden. Nach Ablauf des Benützungsverhältnisses und der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.

#### **Gemeinschaftsgrab**

Beim Gemeinschaftsgrab können keine Angaben wie Name, Vorname, Geburts- oder Todesdatum angebracht werden.

### **Art. 19 Beschaffung der Säрге und Urnen**

Säрге für Erdbestattungen müssen aus weichen Holzarten hergestellt sein. Säрге für Kremationen dürfen keine Metallbeschläge enthalten.

## Art. 20 Grösse der Gräber

	<b>Länge</b>	<b>Breite</b>	<b>Tiefe</b>
Reihengrab für Kinder	90cm	45cm	150cm
Einzelreihengrab Erw.	160cm	65cm	180cm
Urnennischen	44cm	44cm	40cm
Urnen-Erdgräber (Einzel- und Familiengräber)	100cm	80cm	60cm

Die Längen beziehen sich, ohne Wege, auf den Grabhügel. Der Abstand zwischen den einzelnen Reihengräbern für Erwachsene beträgt: Zwischenweg längsseits 45 cm, breitseitig 70 cm. Für Kindergräber gilt dasselbe.

### Art. 21 Grabesruhe

Vor Ablauf von 20 Jahren dürfen die Gräber nicht wieder geöffnet werden. Nachträgliche Urnenbestattungen im Sinne von Art. 19 verlängern die Grabesruhe der Erdbestattung nicht.

### Art. 22 Ausgrabungen

Ausgrabungen und Verlegungen von Leichen bedürfen einer Sonderbewilligung des zuständigen Gesundheitsamtes. Sie sind überdies nach kantonalen Vorschriften auszuführen.

### Art. 23 Aufhebung von Gräbern

Nach Ablauf der Grabesruhe kann die Gemeinde die Aufhebung von Gräbern verfügen. Die Angehörigen sind, sofern sie der Gemeinde bekannt sind, darüber schriftlich zu benachrichtigen. Pflanzen, Grabkreuze, usw. sind innert der von der Gemeinde angesetzten Frist durch die Angehörigen zu entfernen. Im Unterlassungsfalle kann die Friedhofkommission die Räumung verfügen.

## 5. ANPFLANZUNG UND UNTERHALT DER GRÄBER

### Art. 24 Zuständigkeit

Gestaltung und Einteilung des Friedhofes sind Aufgaben der Friedhofkommission. Die Friedhofgärtner besorgen die notwendigen Arbeiten. Private Gärtner können beigezogen werden.

### Art. 25 Randbepflanzung

Die Friedhofgärtner sind für die Bepflanzung, die Pflege und den Unterhalt aller Friedhofteile ausserhalb der Grabflächen zuständig.

### Art. 26 Grabschmuck

Die Angehörigen sind für das Anpflanzen und die Pflege des Grabes verantwortlich. Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihen stören, sind zu unterlassen. Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, die die Höhe des Grabkreuzes überragen, ist nicht gestattet. Die Gemeinde ist berechtigt, abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen, Kränze und zerbrochene Gefässe zu entfernen.

### Art. 27 Ersatzpflege

Die Gemeinde kann ungenügend gepflegte Gräber auf Kosten der Angehörigen unterhalten oder allenfalls räumen.

## **Art. 28 Ordnung und Ruhe**

Ordnung und Ruhe auf dem Friedhof sind zu respektieren. Einzelheiten regelt die Friedhofordnung.

## **6. GRABKREUZE**

### **Art. 29 Grabkreuz**

Bis zur Aufstellung eines Grabkreuzes haben die Angehörigen das Grab auf eigene Kosten mit einem einheitlichen Grabkreuz zu versehen.

### **Art. 30 Bewilligungspflicht**

Für das Aufstellen und das nachträgliche Ändern von Grabkreuzen ist die schriftliche Bewilligung der Friedhofkommission erforderlich.

### **Art. 31 Gesuch**

Gesuche sind der Friedhofkommission unterzeichnet auf vorgedrucktem Formular einzureichen. Das Gesuch hat sämtliche verlangten Angaben sowie eine Zeichnung im Doppel (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) des Grabkreuzes zu enthalten. Die Masse sind einzutragen, ebenso das Schriftbild mit dem vollständigen Text.

### **Art. 32 Material und Bearbeitung**

Zur Erzielung eines würdigen und harmonischen Friedhofsbildes sind nur individuell gestaltet schlichte Holzkreuze zugelassen.

### **Art. 33 Masse der Grabkreuze**

#### Umrandungen

Der Friedhof Herbruggen ist ohne Grabumrandungen gestaltet (einfacher Erdhügel). Bezüglich Grösse der Gräber verweisen wir auf Art. 20.

#### Grabkreuze

Für Erd- und Urnen Erdbestattungen sind nur einfache Holzkreuze mit folgenden Höchstmassen zulässig: Höhe 120cm, Breite 60-70cm. Die Höhe der Grabkreuze wird ab dem natürlichen Boden gemessen. Die Höhe des Kreuzes darf nicht mehr als 120 cm ab Boden betragen.

#### Liegende Grabmäler

Erinnerungsplatten sind nur für Priestergräber zulässig. Die Neigung von Erinnerungsplatten muss einheitlich sein.

#### Nischen-Platten

Abschlussplatten der Urnennischen sind nur in der Nischennorm zulässig. Schwarz-Weissfotos (Grösse 7 x 9cm) und Gravur ist einheitlich zu gestalten. Auftrag an den Bildhauer erteilt die Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen.

### **Art. 34 Aufstellung**

Grabkreuze dürfen frühestens 1 Jahr nach der Beisetzung gesetzt werden. Bei Urnengräber entfällt eine Wartefrist. Auf einem Grab darf nicht mehr als ein Grabkreuz errichtet werden. Die Friedhofverwaltung ist frühzeitig von der beabsichtigten Aufstellung eines Grabkreuzes in Kenntnis zu setzen. Beim Wiederaufstellen von bereits bestehenden Grabkreuzen muss die Friedhofverwaltung ebenfalls vorgängig benachrichtigt werden.

### **Art. 35 Instandstellung**

Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabkreuze sind durch die Angehörigen innert nützlicher Frist instandstellen zu lassen. Die Friedhofkommission ist berechtigt, nach vorausgegangener nutzloser Aufforderung, alle notwendigen Massnahmen zu Lasten der Angehörigen zu treffen.

## **7. VERFAHRENS-RECHTSSCHUTZ**

### **Art. 36 Haftung**

Für jede absichtlich oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofanlagen ist Schadenersatz zu leisten. Werden beim Aufstellen von Grabkreuzen usw. Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, so haften der Unternehmer und der Auftraggeber für den Schaden solidarisch. Die Gemeindeverwaltung übernimmt keine Haftung für Grabkreuze, Pflanzungen, Kränze und sonstige sich auf den Gräbern befindenden Gegenstände.

### **Art. 37 Einsprachen/Beschwerden**

Einsprachen und Beschwerden gegen die Anwendung des vorliegenden Reglements sind an den Gemeinderat zu richten. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann beim Staatsrat des Kantons Wallis innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden.

### **Art. 38 Widerhandlungen**

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Bussen von Fr. 100.00 bis Fr. 1'000.00 geahndet. Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen sowie auf das kantonale Gesetz über das öffentliche Gesundheitswesen.

## **8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 39 Schutz der Anlagen**

Alle Anlagen des Friedhofes werden dem Schutz des Publikums empfohlen. Die zum Friedhof gehörenden Geräte, wie Giesskannen usw. müssen nach Gebrauch wieder an Ort gebracht werden.

#### **Art. 39.1**

Perlenkränze sind grundsätzlich nicht zulässig. Der Friedhofsgärtner ist befugt, dieselben 14 Tage nach der Beisetzung zu entfernen.

#### **Art. 39.2**

Hunde sind auf dem Friedhofareal nicht zugelassen.

### **Art. 40 Beschlussfassung Urversammlung**

Die Urversammlung von St. Niklaus hat das vorliegende Friedhof- und Bestattungsreglement am 31. März 2007 im Sinne von Art. 17 lit. a des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 beraten und angenommen.

### **Art. 41 Homologation Staatsrat**

Der Staatsrat des Kantons Wallis hat das vorliegende Reglement am 16. August 2007 genehmigt.

#### **Art. 42 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt am Tage der Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft. Mit Inkrafttreten werden die Bestimmungen über die Bestattungs- und Friedhofordnung der Pfarrei Herbriggen vom 17. November 1935 ersetzt und aufgehoben.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 10. Januar 2007 beschlossen, dieses Reglement der Urversammlung vom 31. März 2007 zu unterbreiten.

Im Namen des Gemeinderates:



Der Präsident

Der Schreiber

## 9. ANHANG 1: GEBÜHRENORDNUNG FRIEDHOF & AUFBARUNGSRAUM

### a) Erdbeisetzung für Ortsansässige

Kinder bis 7 Jahre	Fr. 400.00
Erwachsene	Fr. 500.00

### b) Urnenbeisetzung für Ortsansässige

(Urnennischen und Urnen-Erdgräber)

Pro Urne	Fr. 150.00
----------	------------

Für die Gestaltung der Abschlussplatten der Urnennischen gilt Art. 33 des vorliegenden Friedhofreglements.

Gemeinschaftsgrab:	Fr. 100.00
--------------------	------------

### c) Beisetzung von Auswärtigen

Für die Beisetzung von Auswärtigen gilt Art. 15 des vorliegenden Friedhofreglements.

### d) Aufbahrungsraum

Für die Benutzung des Aufbahrungsraumes gelangen folgende Tarife zur Anwendung:

Fr. 10.00 pro Tag für Ortsansässige
Fr. 50.00 pro Tag für Auswärtige